

Hinweise zum Kurzarbeitergeld

Aus aktuellem Anlass möchte wir in Zusammenhang mit der Abrechnung von Kurzarbeitergeld auf folgendes Hinweisen:

1. Die **Anzeige KUG** bei der Agentur für Arbeit muss spätestens am Ende des Monats erfolgen, in welchem KUG bezahlt werden soll.
Die Anzeige kann grundsätzlich für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten erfolgen. Entsteht jedoch eine Unterbrechung während des KUG Zeitraums von mindestens **drei Monaten** (Wiederaufnahme der Tätigkeit), **ist in jedem Fall eine erneute Anzeige zwingend erforderlich, und zwar spätestens bis zum Ende des Monats, in dem erstmalig wieder KUG gezahlt werden soll.**
Zuständig für die Anzeige ist der Mandant / Arbeitgeber.
2. Es ist darauf zu achten, dass bei jeder erneuten KUG Anzeige **Vereinbarungen mit den Arbeitnehmern** vorliegen.
3. Von der Anzeige zu unterscheiden ist der **Antrag auf KUG Erstattung**. Dieser Antrag kann **maximal drei Monate rückwirkend** gestellt werden. Der Antrag wird Ihnen von uns im Rahmen der Lohnabrechnung zur Verfügung gestellt. Diesen müssen Sie dann **selbst unverzüglich bei der Agentur für Arbeit einreichen**.
4. Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung sind wir auf die **aktive Mitwirkung** unserer Mandanten angewiesen.
Wir benötigen immer unverzüglich folgende Unterlagen:
 - Abschrift der Anzeige KUG
 - Abschrift der Bestätigungen / Aufhebungen / Änderungen durch die Agentur für Arbeit
 - Abschriften der Arbeitnehmervereinbarungen

Bitte prüfen Sie auch, ob die Erstattungen der Agentur für Arbeit zeitnah erfolgen und informieren Sie uns über fehlende Zahlungen.

Die Abrechnung von KUG stellt auch uns vor große Herausforderungen. Dabei sind wir auf die aktive Unterstützung unserer Mandanten angewiesen, da wir ansonsten aufgrund der Vielzahl von Regelungen und Abrechnungen Gefahr laufen, den Überblick zu verlieren.

Bitte lesen Sie daher aufmerksam auch alle unsere Hinweise, Emails und die auf unserer Website veröffentlichten Informationen. **VIELEN DANK!**